



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für den Zeitraum vom 09.11.2020 bis zum 07.12.2020 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 29.10.2020 bis 29.11.2020 stattfindende Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 15 %. Zur jeweils vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige Nachrichten, zur jeweils halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet. Die Veranstaltung wird redaktionell begleitet und das Programm „LoungeFM“ gesendet.

Eine breite Hörerschaft soll auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und für die Konsumation mobilisiert und informiert werden. „LoungeFM“ liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung.

In Form einer Nachberichterstattung wird „LoungeFM“ die Veranstaltung Revue passieren lassen und redaktionell darüber berichten.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem die der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ rechtskräftig bzw. rechtswirksam wird.
3. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/20-016, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 02.11.2020 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 09.11.2020 bis zum 07.12.2020 für die Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragte.

Am 04.11.2020 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k beim Handelsgericht Wien) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Dr. Florian Novak.

Weiters ist die medien.io GmbH Alleineigentümerin der funkhaus.io GmbH, einer zu FN 447012x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die funkhaus.io GmbH ist ihrerseits mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.2. Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 16.10.2020, KOA 1.101/20-013, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Viennale 2020“ für den Zeitraum vom 18.10.2020 bis zum 08.11.2020 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist aufgrund des Bescheides vom 05.05.2016, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

2.3. Veranstaltung

Die jährliche Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ findet heuer vom 29.10.2020 bis zum 29.11.2020 an zahlreichen Orten in der Stadt Wien statt. Es handelt sich dabei um das größte Festival für neue Musik in Österreich, welches seit 1988 veranstaltet wird und dem Publikum an 30 Spieltagen vielfältige musikalische Formate darbietet. Neben Konzerten werden auch Musiktheater, Tanz, Bildende Kunst, Film, Video, Performance, Installation, ortsspezifische und mit langer Dauer arbeitende Werke, Improvisation und Formatentdeckungen aller Art angeboten.

Durch die 463. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV) sind u.a.

kulturelle Veranstaltungen untersagt. Zulässig sind künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen. Diese Verordnung ist vom 03.11.2020 bis zum 30.11.2020 in Kraft.

Auf der Website des zu ZVR-Zahl 678661440 eingetragenen Vereins „Wien Modern, Verein für neue Musik“ der Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ kündigt der Veranstalter an, voraussichtlich mindestens 24 Abende während der Ausgangsbeschränkungen das Festival über die Website sowie teilweise über ORF Ö1 mehr als die Hälfte des angekündigten Programms kostenlos öffentlich zugänglich zu machen. Mehrere Konzerte werden demnach zum angekündigten Zeitpunkt auf wienmodern.at als Stream zur Verfügung gestellt und zahlreiche weitere Produktionen teilweise live, teilweise zeitversetzt als Aufzeichnung im Laufe der kommenden Wochen angeboten.

2.4. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“, welche in diesem Jahr unter besonderen Umständen stattfindet.

Das Besondere in diesem Jahr ist, dass in gemeinsamer Abstimmung mit Produktionspartnern und Kunstschaffenden zahlreiche Produktionen des Festivals sich in - an die neue Situation - angepasster Form durchführen sowie über Radio und Stream öffentlich zugänglich machen lassen. Die Veranstaltungsreihe findet daher statt und kann – auch – zu Hause konsumiert werden.

Insbesondere auch mit Blick auf das sich dynamisch verändernde Festival-Programm setzt sich „LoungeFM“ zum Ziel, im Zuge einer laufenden Berichterstattung über die wichtigsten bevorstehenden Highlights des Festivals zu berichten und die Hörerschaft auf das in Österreich einzigartige Festival aufmerksam zu machen. „LoungeFM“ als „Das WienModern Radio“ informiert dabei Interessierte und potenzielle Besucher des Festivals über Programmpunkte, Hintergrundinformationen, Veranstaltungsorte und -zeiten rund um das Festival 2020. Multimediale Anwendungen für Smartphones, Tablets und SmartTVs sind in der Entwicklung begriffen, um so das werbefinanzierte UKW Angebot ideal zu ergänzen.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

„LoungeFM“ soll die Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ redaktionell begleiten und promoten sowie über das Programm und rund um die Veranstaltung berichten. Eine breite Hörerschaft soll auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und für die Konsumation mobilisiert und informiert werden. In dem Zusammenhang erfolgen redaktionell bearbeitete „Ticker“ sechs Mal am Tag mit einer Dauer von einigen Minuten.

Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“, aus der Redaktion von derstandard.at, und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family- News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

Die Rubrik „Festival für Musik der Gegenwart“ liefert Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um aktuelle Entwicklungen des Festivals sowie Informationen über das Programm, die Highlights und Streaming-adressen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 15 %:

| | WORTANTEIL | | |
|---------------------|--------------------|----------|----------|
| | Montag bis Freitag | Samstag | Sonntag |
| 06:00 bis 18:00 Uhr | 10 – 15 % | 5 – 10 % | 5 – 10 % |
| 18:00 bis 22:00 Uhr | 10 % | 5 % | 5 % |
| 22:00 bis 06:00 Uhr | 5 % | 5 % | 5 % |

2.5. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH bringt vor, über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen zu verfügen; insbesondere sollen dabei Synergien aus der Unternehmensgruppe der RFM Broadcast GmbH genutzt werden. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien (siehe oben).

Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak, der seit Mitte der 1990er Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters Harald Gander (DJ AMATO) für die Musikplanung, Markus Kästle, der seit vielen Jahren im Bereich Radio tätig ist, als Station-Voice Verantwortlicher für die Musikplanung und das On-Air-Design. Vorgesehen sind weiters eine Mitarbeiterin im Bereich Station-Voice und Markenbotschafterin (Irina von Bentheim), eine Mitarbeiterin im Bereich Werbedisposition/Administration (Regina Erben-Hartig), einen Mitarbeiter im Bereich Administration (Otto Hofmansrichter) einen Mitarbeiter im Bereich Programm (Louis Nostitz), sowie eine Mitarbeiterin im Bereich Contentmangement (Nina Bayer).

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.800,- veranschlagt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.6. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität beträgt insgesamt ca. 520.000 Einwohner.

Würden die Berechnungen mit den G84 Plandaten des Senders SOPRON durchgeführt werden, dann würden sich die versorgten Einwohner auf ca. 210.000 reduzieren, weil der konkrete Planeintrag eine vergleichsweise höhere Störwirkung hervorrufen würde. Da es sich hierbei um

einen (theoretischen) Planeintrag handelt, welcher in der Form nicht ausgeübt wird, beträgt die technische Reichweite insgesamt ca. 520.000 Einwohner.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben. Die der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Viennale 2020“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 08.11.2020 (Bescheid der KommAustria vom 16.10.2020, KOA 1.101/20-013).

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden in einem vorhergehenden Koordinierungsverfahren um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit der Zustimmung am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch, Einsichtnahme in das Vereinsregister sowie auf die Website <https://www.wienmodern.at> und das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 647).

Die Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur einmal jährlich stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um ein Festival, also eine mehrtägige Veranstaltungsreihe zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (neue musikalische Experimente mit vielfältigen Formaten wie Konzerten, Musiktheater, Tanz, Bildende Kunst, Film, Video, Performance, Installation, ortsspezifische und mit langer Dauer arbeitende Werke, Improvisation und Formatentdeckungen aller Art) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt. Der Umstand, dass die Konsumation des Angebotes der Veranstaltung vorübergehend in den Online-bereich verlagert wird, wirkt nicht beeinträchtigend.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 09.11.2020 bis zum 07.12.2020 dauern und umfasst damit eine dreiwöchige Veranstaltungsphase, sowie eine rund einwöchige Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen rund um die Veranstaltung manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorgeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Vor- sowie eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Österreichisches Festival für zeitgenössische Musik – Wien Modern“ findet von 29.10.2020 bis 29.11.2020 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 09.11.2020 bis zum 07.12.2020.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist anhängig.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

4.5. Kosten

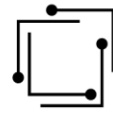
Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/20-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 05. November 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

| | | | | | | | |
|------|---|------------------------|--|----------|------|------|------|
| 1 | Name der Funkstelle | WIEN INNERE STADT | | | | | |
| 2 | Standortbezeichnung | Donaukanal | | | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | Livetunes Network GmbH | | | | | |
| 4 | Senderbetreiber | ORS | | | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | 102,10 | | | | | |
| 6 | Programmname | Lounge FM | | | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (in ° ' '') | 016E22 33 | 48N12 52 | WGS84 | | | |
| 8 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 165 | | | | | |
| 9 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m | 78,0 | | | | | |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW | 18,9 | | | | | |
| 11 | max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) | 20,0 | | | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | D | | | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | 0,0 | | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | 31,0 | | | | | |
| 15 | Polarisation | V | | | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW) | | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| | H | | | | | | |
| | V | 14,3 | 13,3 | 12,5 | 12,0 | 11,8 | 11,8 |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 |
| | H | | | | | | |
| | V | 11,8 | 11,8 | 11,8 | 12,0 | 12,5 | 13,3 |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |
| | H | | | | | | |
| | V | 14,3 | 15,4 | 16,4 | 17,4 | 18,2 | 18,8 |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| | H | | | | | | |
| | V | 19,3 | 19,6 | 19,8 | 19,9 | 19,9 | 19,9 |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 |
| | H | | | | | | |
| | V | 20,0 | 19,9 | 19,9 | 19,9 | 19,8 | 19,6 |
| Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 | |
| H | | | | | | | |
| V | 19,3 | 18,8 | 18,2 | 17,4 | 16,4 | 15,4 | |
| 17 | Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F. | | | | | | |
| 18 | RDS - PI Code | Land | Bereich | Programm | | | |
| | lokal | A hex | C hex | 60 hex | | | |
| | gem. EN 50067 Annex D überregional | A hex | Hex | hex | | | |
| 19 | Technische Bedingungen für: | | Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 | | | | |
| | | | Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 | | | | |
| | | | Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 | | | | |
| | | | RDS – Zusatzsignale: EN 62106 | | | | |
| 20 | Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) | | | | | | |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein) | | Ja | | | | |
| 22 | Bemerkungen | | | | | | |